



2019

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundeskanzleramt



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmoeds.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/C/9
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2019
Grafiken: lektion Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover); Bohmann Verlag / Richard Tanzer (S. 7)
Gestaltung: BKA Design & Grafik

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMöDS und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bmoeds.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii9@bmoeds.gv.at.

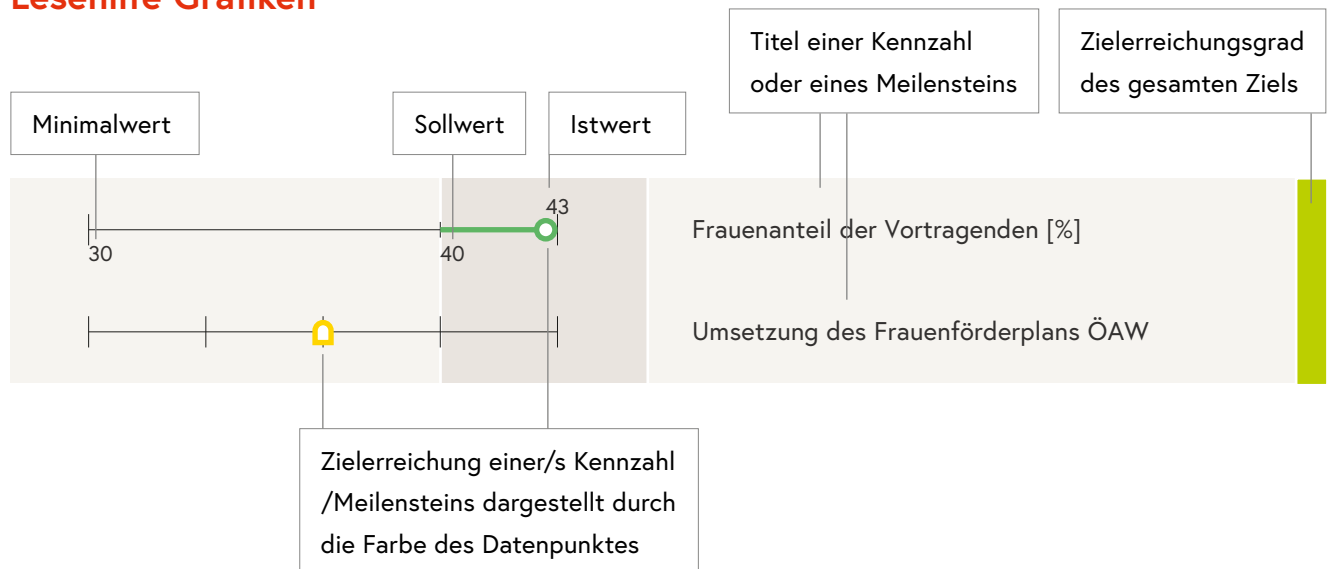
ISBN: 978-3-903097-24-7

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- Ⓢ Vorhaben
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓢ Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen
- Ⓢ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ⓢ Konsumentenschutzpolitik
- Ⓢ Soziales
- Ⓢ Kinder und Jugend
- Ⓢ Umwelt
- Ⓢ Unternehmen
- Ⓢ Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken



Bundeskanzleramt

UG 25 – Familien und Jugend

Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Ein mittelbarer Zusammenhang des Regelungsvorhabens besteht zu folgender Maßnahme aus dem Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2018–2021 (Untergliederung 25, Seite 59): Förderung von Elternbildung, Gewaltprävention, Projekten zur Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen sowie Familienmediation soll Konflikten vorbeugen und den Kinderschutz verstärken. Auf Grund einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 14/2019) wird das gegenständliche Regelungsvorhaben außer Kraft treten, denn die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe soll zukünftig sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung ausschließlich an die Bundesländer übergehen. Eine geplante Vereinbarung nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz soll weiterhin zur österreichweiten Vereinheitlichung der Standards beitragen (Zuständigkeit: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz).</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2013-BMI-UG 11-W3: Verbesserter Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Frauen, Minderjährige und SeniorInnen.</p> <p>2013-BMWFJ-UG 25-W4: Stärkung beider Elternteile in der gewaltfreien Erziehung, Vermeidung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Frauen</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2013-BMWFJ-GB25.01-M4: Förderung der Beratung von Familien in Krisensituationen</p> <p>2013-BMI-GB11.02-M5: Schutz der Risikogruppen (Minderjährige, SeniorInnen) vor Gewalt (siehe Detailbudget 2.1. Landespolizeidirektionen)</p>

Problemdefinition

Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1989 und wurde – abgesehen von kleineren Anpassungen – zuletzt 1999 substantiell geändert. Die zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, wie die anhaltend hohe Zahl an Trennungen und Scheidungen, Eineltern- oder Patchworkfamilien, die steigende Erwerbsbeteiligung beider Elternteile bei gleichzeitiger Flexibilisierung von Arbeitszeiten aber auch die zunehmende Zahl an Familien mit Migrationshintergrund, stellen die soziale Arbeit mit Familien vor geänderte Herausforderungen.

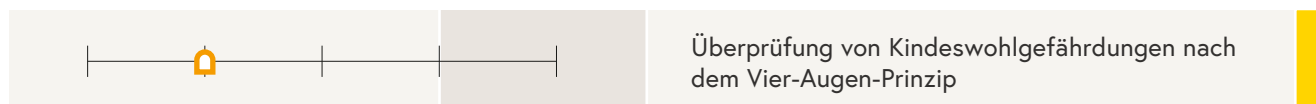
Gleichzeitig ist das allgemeine Bewusstsein für altersgemäße Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilität für mögliche Kindeswohlgefährdungen sowohl bei Fachleuten als auch in der allgemeinen Bevölkerung gestiegen, weshalb vermehrt Verdachtsfälle an die Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden.

Auch haben die mehr als 20-jährige Praxis und Weiterentwicklung der Angebote sowie zahlreiche Initiativen auf Ebene der Landesausführungsgesetze einen Anpassungsbedarf des Bundesgrundsatzgesetzes ergeben.

All das erfordert eine Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, insbesondere die Präzisierung der Aufgabenstellungen aber auch eine Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung, die bundesweit zur Anwendung kommen sollen. Das zentrale Ziel dieser Reform ist die professionelle Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sowie die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen und kurz- und mittelfristige Festlegung der Ziele der gewährten Hilfen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen möglichst umfassend zu gewährleisten und trotzdem nur in angemessenem Umfang in familiäre Beziehungen einzugreifen.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen



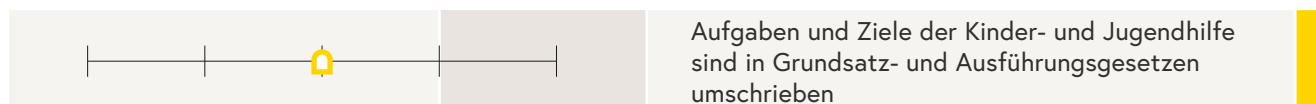
Ziel 2: ■ Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte



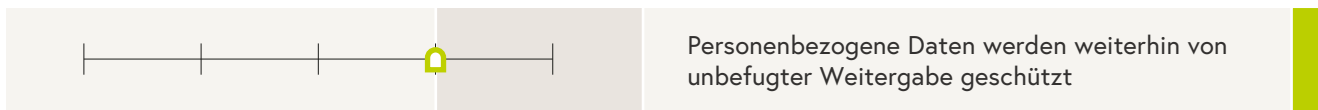
Ziel 3: ■ Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen



Ziel 4: ■ Abgrenzung zu und Definition von Nahtstellen mit anderen Hilfesystemen



Ziel 5: ■ Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten



Maßnahmen

1. Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung	Beitrag zu Ziel 1	■
2. Neuformulierung der Mitteilungspflichten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen	Beitrag zu Ziel 1	■
3. Genauere Definition von Aufgaben und Standards in den einzelnen Leistungsbereichen	Beitrag zu Zielen 2, 4	■
4. Detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz	Beitrag zu Ziel 5	■

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	3.644	3.670	7	95	78	7.494
Plan	3.900	4.020	4.020	4.020	4.020	19.980
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.644	3.670	7	95	78	7.494
Plan	3.900	4.020	4.020	4.020	4.020	19.980
Nettoergebnis	-3.644	-3.670	-7	-95	-78	-7.494
Plan	-3.900	-4.020	-4.020	-4.020	-4.020	-19.980

Erläuterungen

Gemäß § 46 B-KJHG 2013 gewährte der Bund den Ländern für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2013 und 2014 jährlich einen Zuschuss in der Höhe von 3.900.000 Euro. Da das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz erst mit 1. Mai 2015 in Kraft trat, konnte das Land Salzburg den Zweckzuschuss in der Höhe von 256.230 Euro für die Jahre 2013 und 2014 nicht in Anspruch nehmen. Der tatsächlich geleistete Zweckzuschuss des Bundes betrug demnach in den Jahren 2013 und 2014 je 3.643.770 Euro.

Zusätzlich zum Zweckzuschuss sah der Bund für die jährliche Erstellung der Bundesstatistik und die Durchführung von Forschungsvorhaben ab 2014 120.000 Euro pro Jahr als Entgelte an externe Auftragnehmer/innen im Rahmen der Transferaufwendungen vor. Für die Erstellung einer bundesweiten Statistik durch die Statistik Austria fielen im Jahr 2014 Kosten in der Höhe von 25.865 Euro an und im Jahr 2015 in der Höhe von 7.315 Euro. Forschungskosten entstanden in diesen beiden Jahren nicht. Im Jahr 2016 beliefen sich die Kosten für die Statistik auf 26.755 Euro und die Kosten für die Evaluierungsstudie des Österreichischen Instituts für Familienforschung (ÖIF) auf 68.250,73 Euro. Im Jahr 2017 entstanden Kosten für die Statistik in Höhe von 23.700 Euro und für die Evaluierungsstudie des ÖIF in Höhe von 54.221,11 Euro.

Die Planbeträge betreffend Transferaufwand für 2013 bis 2014 sind somit korrekt in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung dargestellt, nicht aber jene für 2015 bis 2017. In diesem Zeitraum hätten pro Jahr statt 4,020.000 Euro nur 120.000 Euro angeführt werden müssen (Entgelte für Statistik und Forschung).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Erläuterung, siehe oben: Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Mit der Reform des Grundsatzgesetzes wurde das Vier-Augen-Prinzip bei Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanung als Arbeitsprinzip im professionellen Handeln der Fachkräfte verankert. Auf diese Weise kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Fällen von Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung und anderen Gefährdungen besser sichergestellt werden. Weiters wird durch eine breite Palette von präventiven Angeboten die Erziehungs-

kraft der Familie und das Bewusstsein der Eltern für förderliches Erziehungsverhalten gestärkt, wodurch das Risiko für Kinder und Jugendliche durch schädigendes Erziehungsverhalten beeinträchtigt zu werden, sinkt. Die Wesentlichkeitsgrenze von mehr als 1.000 betroffenen jungen Menschen galt während des Evaluierungszeitraums unverändert. Im Zuge der Evaluierung des Regelungsvorhabens traten keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Subdimensionen dieser Wirkungsdimension auf.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Gesamtbeurteilung der Wirkung des Regelungsvorhabens mit „überwiegend eingetreten“ ist insofern gerechtfertigt, als lediglich ein Vorhabensziel mit „teilweise erreicht“ und die übrigen Vorhabensziele sowie sämtliche Vorhabensmaßnahmen mit „zur Gänze erreicht“ bzw. „überwiegend erreicht“ beurteilt wurden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der geltenden Bundesverfassung dem Bund ausschließlich die Grundsatzgesetzgebung obliegt, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung sowie Vollziehung vorbehalten sind und der Bund daher einen

eingeschränkten Einfluss auf den Wirkungserfolg bzw. den Zielerreichungsgrad dieses Vorhabens nehmen kann.

Das zentrale Ziel der Reform war die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen durch die Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung im Vier-Augen-Prinzip. Mit der Reform des Grundsatzgesetzes wurde das Vier-Augen-Prinzip gut in der Praxis platziert und ist vor allem im Prozess der Gefährdungsabklärung als Arbeitsprinzip im professionellen Handeln der Fachkräfte fest verankert. So treffen mitteilungsspflichtige Fachkräfte die Entscheidung über eine Gefährdungsmitteilung primär nach Absprache mit Kolleg/innen, und 97% der fallführenden Sozialarbeiter/innen wenden das

Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Gefährdungsabklärung an. Wie die Evaluierung zeigen konnte, kommt das Vier-Augen-Prinzip in der Praxis in unterschiedlichen Formen zum Einsatz. Am häufigsten findet die Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte bei der Gefährdungsabklärung als eine Form des Vier-Augen-Prinzips statt, meist in der Kombination mit anderen Formen (z. B. Unterschrift des/der leitenden Sozialarbeiter/in). Fachkräfte in Bundesländern, die das Vier-Augen-Prinzip verpflichtend in den Ausführungsgesetzen eingeführt haben, wenden deutlich häufiger „immer“ jene Form des Vier-Augen-Prinzips an, bei dem zwei qualifizierte Fachkräfte die Einschätzung vornehmen. Die rechtliche Verankerung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der Reform hat einerseits den Schutz der Klient/innen selbst, andererseits vor allem die Handlungssicherheit der Sozialarbeiter/innen erhöht. So empfinden Sozialarbeiter/innen bei der Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte am meisten Sicherheit bei der Entscheidung im Rahmen einer Gefährdungsabklärung. Auch andere wissenschaftliche, in Österreich und Deutschland durchgeführte Studien belegen die erhöhte Handlungs- und Rechtssicherheit durch die Einbeziehung Dritter in der Gefährdungseinschätzung. Die gemeinsame Erhebung und Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte sollte daher als Standardform des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung forciert werden. Dazu müssten jedoch personelle und zeitliche Ressourcen flächendeckend aufgestockt werden. Wenn das Vier-Augen-Prinzip nicht zur Anwendung kommt, ist dies nämlich primär auf das Fehlen zeitlicher und personeller Ressourcen zurückzuführen.

Im Zuge der Evaluierung wurden insbesondere in folgenden Bereichen Verbesserungspotentiale erkannt:

1. Implementierung österreichweit einheitlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. gemeinsame Erhebung und Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte als Standardform des Vier-Augen-Prinzips)
2. Ausbau der zeitlichen und finanziellen Ressourcen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt
3. mehr Informationen über die Mitteilungspflicht für Systempartner der Kinder- und Jugendhilfe
4. Analoge Regelung der Mitteilungspflicht gemäß § 37 B-KJHG in den Berufsgesetzen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte
5. Ausbau der Angebote an sozialen Diensten für vulnerable Zielgruppen (z. B. Familien mit Migrationshintergrund, psychisch kranke Jugendliche, Schulverweigerer)
6. mehr Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch Einbeziehung in die Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Abgesehen von den bereits in der Gesamtbeurteilung angeführten Verbesserungspotentialen sollten laut der Evaluierungsstudie mehr zeitliche und personelle Ressourcen für die Sozialarbeit zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 14/2019) die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung ausschließlich an die Bundesländer übergehen wird. Eine geplante Vereinbarung nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz soll weiterhin zur österreichweiten Vereinheitlichung der Standards beitragen (Zuständigkeit: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz).

Weiterführende Informationen

Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/Evaluierung-des-Bundes-Kinder-und-Jugendhilfegesetzes--B-KJHG--2014.html>

Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz zur Erhöhung der Familienbeihilfe



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (S. 24f): Reform und Weiterentwicklung der Familienleistungen, insbesondere der Familienbeihilfe.</p> <p>Anmerkung zur Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes: Es sind legislative Anpassungen betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für Drittstaatenangehörige und die Überweisung des Kinderbetreuungsgeldes vorgenommen worden, welche nicht Gegenstand der wirkungsorientierten Folgenabschätzung waren.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMFJ-UG 25-W1: Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMFJ-GB25.01-M1: Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen u. a. die Familienbeihilfe, die Fahrtenbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einnahmenseite des FLAF, wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll</p>

Problemdefinition

Familie ist eine Zukunftsfrage, daher müssen Perspektiven geschaffen werden, die ein familien- und kinderfreundliches Umfeld gewährleisten. Um entsprechende Rahmenbedingungen für Familien zu schaffen, sind nachhaltige Maßnahmen zu setzen, die die Erreichung dieses Zieles forcieren. In der Praxis haben sich drei zentrale Schwer-

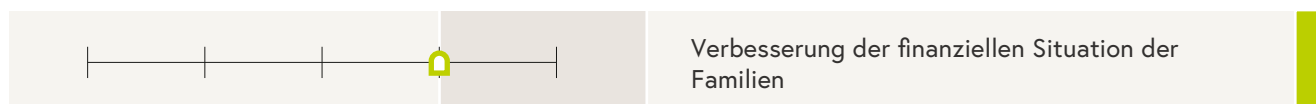
punkte bewährt, auf die – im Sinne der Schaffung von Zukunftsperspektiven – besonderes Augenmerk zu legen ist: Geld, Infrastruktur und Zeitpolitik. Das sind die drei Säulen, auf denen ein Familienförderungsmodell stehen soll.

Die Familienbeihilfe als tragendes Instrument der österreichischen Familienpolitik bzw. als wichtiges Instrument der horizontalen Umverteilung und des vom VfGH geforderten steuerlichen Ausgleichs des halben gesetzlichen Unterhalts wurde seit 2008 nicht mehr erhöht, was zu

einem entsprechenden Kaufkraftverlust geführt hat. Durch die nunmehrige Erhöhung der Familienbeihilfe sollen im Bereich der Geldleistungen zusätzliche Mittel für die Familien bereitgestellt werden, um dem Rechnung zu tragen.

Ziele

Ziel 1: ■ **Finanzielle Familienförderung verbessern**



Maßnahmen

1. Erhöhung der Familienbeihilfe	Beitrag zu Ziel 1
----------------------------------	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	64.501	129.103	190.503	190.503	253.201	827.811
Plan	64.501	129.103	190.503	190.503	253.201	827.811
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	64.501	129.103	190.503	190.503	253.201	827.811
Plan	64.501	129.103	190.503	190.503	253.201	827.811
Nettoergebnis	-64.501	-129.103	-190.503	-190.503	-253.201	-827.811
Plan	-64.501	-129.103	-190.503	-190.503	-253.201	-827.811

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Hinblick auf die nahezu gleichgebliebenen Daten betreffend Anspruchsberechtigte/Kinder entsprechend den in der WFA geplanten Werten eingetreten. Von einer neuen Hochrechnung wird demzufolge im Hinblick auf die komplex-umfangreiche Berechnung Abstand genommen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Durch die Anhebung der Familienbeihilfe wurden den Familien im Zeitraum Mitte 2014 bis Ende 2018 rund 830 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung war ein wichtiger Aspekt dieses Vorhabens, da Leistungen für erheblich behinderte Kinder in einem besonderen Ausmaß erhöht wurden (ab 1. Juli 2014 um 8,4%). Auch Eltern

armutsgefährdeter Bevölkerungsgruppen profitierten von der Anhebung der Familienbeihilfe. Im Zuge der Evaluierung des Regelungsvorhabens traten keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Subdimensionen dieser Wirkungsdimension auf.

Kinder und Jugend

Durch die Anhebung der Familienbeihilfe wurden den Familien im Zeitraum Mitte 2014 bis Ende 2018 rund 830 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Parallel zu dieser Anhebung stieg in Österreich die Zahl der Lebendgeburten pro 1.000 EinwohnerInnen an: von 9,6 im Jahr 2014 auf zehn im Jahr 2017 (Quelle: Statistik Austria). Es lässt sich jedoch nicht seriös berechnen, ob zwischen valorisierter Familienbeihilfe und positiver Geburtenentwicklung ein kausaler Zusammenhang besteht. Im Zuge der Evaluierung des Regelungsvorhabens traten keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Subdimensionen dieser Wirkungsdimension auf.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wurde in diesem Vorhaben insofern berücksichtigt, als die Familien unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit ihrer Kinder von der Anhebung der Familienbeihilfe profitierten. Im Zuge der Evaluierung des Regelungsvorhabens traten keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Subdimensionen dieser Wirkungsdimension auf.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Gesamtbeurteilung der Wirkung dieses Vorhabens mit „zur Gänze eingetreten“ ist insofern gerechtfertigt, als sowohl das Vorhabensziel als auch die Vorhabensmaßnahme „zur Gänze erreicht“ wurden. Ziel des Vorhabens war, Familien finanziell verstärkt zu fördern. Das Vorhaben leistete einen wichtigen Beitrag zur Abfederung des Kaufkraftverlustes bei Familien, indem aus der Familienbeihilfe im Zeitraum Mitte 2014 bis Ende 2018 rund 830 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung standen. In diesem Zusammenhang wurden folgende Detailmaßnahmen umgesetzt:

Die Familienbeihilfe (einschließlich Alterszuschläge und Geschwisterstaffel) wurde entsprechend der Planung erhöht und zwar in folgendem Ausmaß:

- ab 1. Juli 2014 um rund 4%
- ab 1. Jänner 2016 um rund 1,9%
- ab 1. Jänner 2018 um rund 1,9%

Der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder wurde in folgendem Ausmaß erhöht:

- ab 1. Juli 2014 um rund 8,4%
- ab 1. Jänner 2016 um rund 1,9%
- ab 1. Jänner 2018 um rund 1,9%

Das Schulstartgeld und der Mehrkindzuschlag blieben unverändert erhalten.

Parallel zu diesen Detailmaßnahmen stieg in Österreich die Zahl der Lebendgeburten pro 1.000 EinwohnerInnen an: von 9,6 im Jahr 2014 auf zehn im Jahr 2017 (Quelle: Statistik Austria). Es lässt sich jedoch nicht seriös berechnen, ob zwischen valorisierter Familienbeihilfe und positiver Geburtenentwicklung ein kausaler Zusammenhang besteht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen


Verlautbarung der FLAG-Novelle im Bundesgesetzblatt I Nr. 35/2014

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_35/BGBLA_2014_I_35.pdf

Statistik Austria, Ergebnisse im Überblick: Geborene
http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html

15a-Vereinbarung zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das Vorhaben war im Regierungsprogramm 2013 – 2018 verankert, das eine mittel-fristige Strategie zur Verbesserung der zur Verfügung stehenden Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen dem regionalen Bedarf entsprechend und zur Erreichung des Barcelona-Ziels bei den unter 3-Jährigen vorsah. Die Bildungs- und -Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt sollte außerdem weiterentwickelt werden. Die Barcelona-Ziele sind auch Teil der „Strategie Europa 2020“ der Europäischen Union. Der flächendeckende Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots ist auch eine Zielsetzung des aktuellen Regierungsprogramms 2017–2022.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMFJ-UG 25-W2: Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Gleichstellungsziel)</p> <p>2014-BMF-UG 44-W2: Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMFJ-GB25.02-M1: Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt durch Kostenbeteiligung des Bundes</p>

Problemdefinition

Das Barcelona-Ziel der Europäischen Union sieht im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Zurverfügungstellung von Kinderbetreuungsplätzen dem regionalen Bedarf entsprechend im Ausmaß von 33% bei den unter 3-Jährigen und von 90% bei den Drei- bis Sechsjährigen vor.

Durch die Kostenbeteiligung des Bundes konnten zwischen 2008 und 2012 31.097 zusätzliche Betreuungsplätze

geschaffen werden, darin enthalten waren 21.431 Plätze für die unter 3-Jährigen und 9.666 Plätze für die Drei- bis Sechsjährigen. Damit konnte das Barcelona-Ziel bei den unter 3-Jährigen nicht erreicht werden, da die derzeitige Betreuungsquote unter Berücksichtigung der Tagesmütter und -väterbetreuung 22,9% beträgt. Für die Drei- bis Sechsjährigen wurde das Barcelona-Ziel bereits 2009 erreicht und die aktuelle Betreuungsquote liegt bei 92,8%.

Zur Erreichung des Barcelona-Zieles bei den unter 3-Jährigen, zur Abdeckung des höheren Bedarfs in Großstädten und zur Schließung von regionalen Lücken in der ganztägigen Betreuung von Drei- bis Sechsjährigen

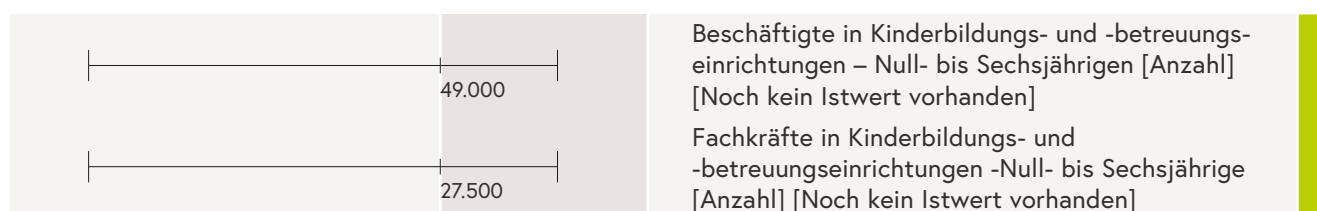
soll der Ausbau von Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten weiter vorangetrieben werden. Die Bildungs- und Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt soll außerdem weiterentwickelt werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Bestehen bedarfsgerechter, ganzzähriger, ganztägiger Betreuungsangebote



Ziel 2: ■ Freiwillige Verbesserung des Betreuungsschlüssels in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen



Maßnahmen

1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	80.272	95.286	64.719	64.723	52.500	357.500
Plan	100.000	100.000	52.500	52.500	0	305.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	80.272	95.286	64.719	64.723	52.500	357.500
Plan	100.000	100.000	52.500	52.500	0	305.000
Nettoergebnis	-80.272	-95.286	-64.719	-64.723	-52.500	-357.500
Plan	-100.000	-100.000	-52.500	-52.500	0	-305.000

Erläuterungen

Die Bundeszuschüsse wurden in den Jahren 2014 bis 2017 unter Berücksichtigung der prognostizierten Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse durch die Länder vom BMF in der angegebenen Höhe (Ist) an die Länder überwiesen. Diese Beträge enthalten im Vergleich zu Art. 3 der gegenständlichen 15a-Vereinbarung (Plan) einerseits geringere Auszahlungsbeträge als auch Nachzahlungsbeträge für bereits verwendete Mittel. Im Jahr 2014 wurden von den 100 Millionen Euro nur 80,272 Millionen, im Jahr 2015 wurden statt 100 Millionen Euro 95,286 Millionen Euro, im Jahr 2016 statt 52,5 Millionen Euro 64,719 Millionen Euro sowie im Jahr 2017 statt 52,5 Millionen Euro 64,723 Millionen Euro ausbezahlt. Die nicht verwendeten Bundeszuschüsse wurden gemäß Artikel 6 Abs. 2 der gegenständlichen Vereinbarung in das darauffolgende Jahr übertragen.

Die Zuschüsse für die Jahre 2014, 2015 und 2016 konnten widmungsgemäß verwendet und vollständig abgerechnet werden, jene für 2017 wurden in der Höhe von 45.025.786,58 Euro verwendet und abgerechnet. Die verbleibenden Zuschussmittel in der Höhe von 7.474.213,42 Euro wurden gemäß Art. 6 Abs. 2 der gegenständlichen 15a-Vereinbarung in das Jahr 2018 übertragen und konnten mit den Zuschussmittel für das Jahr 2018 verwendet werden, da die gegenständliche Vereinbarung im Herbst 2017 bis 31.12.2018 inhaltlich und betraglich unverändert um ein weiteres Jahr verlängert wurde (15a-Vereinbarung BGBl. I Nr. 6/2018). Eine Rückzahlung von Zweckzuschüssen des Bundes ist daher nicht erfolgt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Erläuterungen finden Sie unter der Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Durch die gegenständliche gemeinsame Ausbauinitiativen von Bund, Ländern und Gemeinden konnten insgesamt 39.503 Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Dafür waren durch Investitionen von Gemeinden und privaten Trägern von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen Räumlichkeiten durch Bau- und Umbaumaßnahmen zu erweitern und auszustatten, wodurch die Nachfrage im Baugewerbe und bei Handwerksunternehmen (Elektriker, Installateure, Tapezierer, Bodenleger etc.) anstieg. Weiters stieg die Anzahl der Betreuungsgruppen in den Einrichtungen um 2.571 Gruppen, wofür Fach-, Assistenz-, Verwaltungs- und Reinigungspersonal neu anzustellen bzw. deren Beschäftigungsausmaß zu erhöhen war. Die konkrete Anzahl ist statistisch nicht erfasst, weil seit dem Berichtsjahr 2014/15 Wien die Daten zum Personal nicht mehr in die Kindertagesheimstatistik einmeldet. Aber ohne Wien erhöhte sich die Zahl der in Kindertagesheimen Beschäftigten um 7.212 Personen. Neben dem Beschäftigungseffekt bei Personal in elementaren Bildungseinrichtungen ermöglichen zusätzliche Betreuungsplätze und längere Öffnungszeiten auch die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Eltern, insbesondere von Müttern. Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Soziales

In der Subdimension „Arbeitsbedingungen“ der Wirkungsdimension „Soziales“ traten keine wesentlichen Auswirkungen auf, weil die Wesentlichkeitsgrenze von mehr als 150.000 betroffenen Bediensteten nicht erreicht wurde – tatsächlich waren rund 55.000 Bedienstete

betroffen. Unbenommen dessen erhöhte sich die Anzahl der Beschäftigten in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen deutlich: in allen Bundesländern, außer Wien, um 7.212. Eine bundesweite Anzahl ist statistisch nicht erfasst, weil seit dem Berichtsjahr 2014/15 Wien die Daten zum Personal nicht mehr in die Kindertagesheimstatistik einmeldet. Ebenso wenig liegen konkrete Zahlen zu den Beschäftigungseffekten bei den Eltern der betreuten Kinder, insbesondere bei den Müttern, vor. Durch die Verwendung des Bundeszuschusses für Investitionskosten zur Erreichung der Barrierefreiheit von elementaren Bildungseinrichtungen kam es zu positiven Auswirkungen auf den Zugang für Kinder mit Behinderung zu vorschulischer Bildung. Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Kinder und Jugend

Durch die Ausbauinitiativen konnten von 2013 bis 2017 insgesamt 39.503 zusätzliche Plätze geschaffen werden, davon 18.711 für unter 3-Jährige. Weiters konnte durch die Maßnahme die Betreuungsquote von 22,9% auf 28,6% bei den unter 3-Jährigen angehoben werden. Bei den 3- bis 6-Jährigen stieg sie im Jahr 2015/16 von 92,2% auf 95,1% an und ging danach wieder leicht zurück auf 94,7%.

Die Öffnungszeiten in den Betreuungseinrichtungen wurden bis zum Kindergartenjahr 2017/18 verlängert. Das zeigt sich daran, dass 2017 60,1% der unter 3-Jährigen und 43,6% der 3- bis 6-Jährigen in VIF-konformen Einrichtungen (mindestens 45 Wochenstunden; mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet) betreut wurden. Schließzeiten zu Mittag sind eine Seltenheit geworden

– österreichweit nur mehr in weniger als 1% (0,8%) der Kindergärten.

Um den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots finanziell auch für 2018 sicherzustellen, wurde die bis 2017 geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz als kurzfristige Maßnahme inhaltlich und betraglich unverändert um ein weiteres Jahr verlängert. Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben verursachte positive Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, da durch die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen neue Arbeitsplätze für Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindergartenassistentinnen und -assistenten entstanden. Durch den Ausbau von Betreuungsplätzen wird die Vereinbarkeit

von Familie und Beruf gefördert, und die Kompetenzen von Frauen und Männern – die auch Eltern sind – können am Arbeitsmarkt besser genutzt werden.

Die Wesentlichkeitsgrenze der Wirkungsdimension von mehr als 50.000 Erwerbstätigen – von denen ein Geschlecht erheblich unterrepräsentiert ist – galt während des Evaluierungszeitraums und bezogen auf die Personalstruktur in elementaren Bildungseinrichtungen unverändert, zumal der Männeranteil am gesamten Betreuungspersonal per 2017/2018 (exklusive Wien) lediglich 1,33% betrug. Die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens durchgeführten bewusstseinsbildende Maßnahmen, um mehr männliches Personal zu gewinnen, bewirkten nur einen geringfügigen Anstieg des Männeranteils in der Elementarpädagogik. Auf dieses Gleichstellungsthema wird auch in der Gesamtbeurteilung, Punkt Verbesserungspotentiale eingegangen.

Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Gesamtbeurteilung der Wirkung dieses Regelungsvorhabens mit „überwiegend eingetreten“ ist insofern gerechtfertigt, als das erste Vorhabensziel betreffend ganztägiges Betreuungsangebot „teilweise erreicht“, jedoch das zweite Vorhabensziel betreffend den Betreuungsschlüssel und die Vorhabensmaßnahme mit „zur Gänze erreicht“ beurteilt werden können. Da lediglich das Bundesland Wien seit dem Berichtsjahr 2014/15 die Daten zum Personal nicht mehr in die Kindertagesheimstatistik einmeldet, liegen keine Ist-Werte zu den beiden Kennzahlen des Vorhabensziels betreffend Betreuungsschlüssel vor. Auf Grund der Kennzahlenentwicklung in den übrigen Bundesländern kann allerdings davon

ausgegangen werden, dass diese Kennzahlen „zur Gänze erreicht“ wurden. Seitdem Kindergartenjahr 2012/13 hat sich das Betreuungspersonal (ohne Wien) von 33.661 auf 37.126 (2017/18) erhöht. In den Bundesländern Burgenland (+ 69), Niederösterreich (+ 1.126), Oberösterreich (+1.104), Salzburg (+56), Tirol (+605), Vorarlberg (+678) wurde mehr Personal eingesetzt. In Kärnten (-120) und Steiermark (-53) haben sich die Zahlen im gleichen Zeitraum verringert, daher wird angenommen, dass in den beiden Bundesländern das Personal vermehrt in den Horteinrichtungen eingesetzt wurde. Die qualifizierten Fachkräfte in Österreich (ohne Wien) sind von 17.915 im Kindergartenjahr 2012/13 auf 21.971 im Kindergartenjahr 2017/18 angestiegen. In allen Bundesländern ist das qualifizierte Fachkräftepersonal in der Elementarpädagogik angestiegen: Burgenland +167, Kärnten +319, Nieder-

österreich +792, Oberösterreich +921, Salzburg +460, Steiermark +355, Tirol +471, Vorarlberg +571.

Durch die Ausbauintiativen konnten von 2013 bis 2017 insgesamt 39.503 zusätzliche Plätze geschaffen werden, davon 18.711 für unter 3-Jährige. Weiters konnte durch die Maßnahme die Betreuungsquote von 22,9% auf 28,6% bei den unter 3-Jährigen angehoben werden. Bei den 3- bis 6-Jährigen ist sie von 92,2% auf 95,1% im Jahr 2015/16 gestiegen und danach auf 94,7% wieder leicht zurückgegangen. Das Barcelona-Ziel der Europäischen Union steht im Zeichen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sieht vor, dass mindestens einem Anteil von 33% der unter 3-Jährigen bzw. einem Anteil von 90% der 3- bis 6-Jährigen entsprechend dem regionalen Bedarf geeignete elementare Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen sollen. Mit der Ausbauintiative dieses Regelungsvorhabens wurde das Barcelona-Ziel für die unter 3-Jährigen knapp verfehlt (28,6%) und für die 3- bis 6-Jährigen deutlich übertroffen (94,7%). Ein Erklärungsansatz für das knapp verfehlt Barcelona-Ziel für die unter 3-Jährigen ergibt sich aus dem österreichweit starken und kontinuierlichen Anstieg bei Lebendgeburten in den letzten Jahren: von 77.948 im Jahr 2012 auf 86.558 im Jahr 2017 (Quelle: Statistik Austria).

Im Zuge der Ausbauaktivität wurden finanzielle Mittel für bewusstseinsbildende Aktivitäten im Zuge der Bewerbung des Berufs des Kindergartenpädagogen/der -pädagogin oder des Tagesvaters/der Tagesmutter bereitgestellt. Ziel war es, mehr Männer für den Beruf in der Elementarpädagogik zu gewinnen. Geringfügig konnte die Anzahl der Männer angehoben werden (Anstieg von 434 auf 493 vom Kindergartenjahr 2012/13 bis 2017/18).

Die Öffnungszeiten in den Betreuungseinrichtungen haben sich bis zum Kindergartenjahr 2017/18 verlängert. Das zeigt sich daran, dass 2017 60,1% der unter 3-Jährigen und 43,6% der 3- bis 6-Jährigen in VIF-konformen Einrichtungen (mindestens 45 Wochenstunden; mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet) betreut wurden. Schließzeiten zu Mittag sind eine Seltenheit geworden

– österreichweit nur mehr in weniger als 1% (0,8%) der Kindergärten.

Um den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots finanziell auch für 2018 sicherzustellen, wurde die bis 2017 geltende Vereinbarung gemäß Art.15a Bundes-Verfassungsgesetz als kurzfristige Maßnahme inhaltlich und betraglich unverändert um ein weiteres Jahr verlängert.

Durch das späte Inkrafttreten im Jahr 2014 hatten die Länder keine ausreichende Planungssicherheit und haben ihre Projekte nur in geringem Umfang bzw. erst in Folgejahren umgesetzt. Daher wurde in den ersten beiden Jahren nicht der gesamte Zweckzuschuss sondern ein nach den Prognosen der Länder reduzierter Betrag ausbezahlt. Erst in den Jahren 2016 und 2017 wurden die Zweckzuschüsse fast zur Gänze sowie die übertragenen Mittel aus den Vorjahren eingesetzt, weshalb in diesen Jahren auch Nachzahlungen durch den Bund geleistet wurden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Um das Barcelona-Ziel für die unter 3-Jährigen mittelfristig zu erreichen, wären die elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebote stärker auf die Bedürfnisse vollbeschäftigter Eltern auszurichten und in weiterer Folge auszubauen. Für die 3- bis 6-Jährigen sollen zur Schließung regionaler Betreuungslücken Anreize geschaffen werden, um die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit der Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, weiter auszubauen und um den Betreuungsschlüssel zu erhöhen. Was die Personalstruktur in den elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen anbelangt, so hätten die Bundesländer weiterhin Anreize zu setzen, um den Männeranteil im Sinne der Geschlechtergleichstellung mittelfristig erheblich zu steigern. Weiters bedarf es eines Anreizsystems, sodass alle Bundesländer ihre Daten in die Kindertagesheimstatistik einmelden.

Neben der gegenständlichen Bund-Länder-Vereinbarung bestanden auch zwei weitere 15a-Vereinbarungen zum beitragsfreien Pflichtkindergarten bzw. zur frühen sprach-

lichen Förderung. Zwischen diesen bestand hinsichtlich der Mittelverwendung keine Durchlässigkeit, weshalb allenfalls nicht verwendete Zweckzuschüsse nicht für den Verwendungszweck einer anderen Vereinbarung verwendet werden konnten, auch wenn sie dort dringend benötigt wurden. Weiters zeigten sich administrative Hindernisse bei der Mittelverwendung (z. B. Definition Verlängerung der Öffnungszeiten). Daher ersetzt die Bund-und-Länder-Vereinbarung „Elementarpädagogik“, welche seit 1.9.2018 wirksam ist, die drei bisherigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz: Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung, Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots sowie die Vereinbarung über das beitragsfreie Pflichtkindergartenjahr. Der Bund stellt im Kindergartenjahr 2018/19 125 Millionen Euro und in den Kindergartenjahren 2019/20 bis 2021/22 jeweils 142,5 Millionen Euro an Zweckzuschüssen zur Verfügung stellt. Davon sollen weiterhin 70 Millionen Euro für den beitragsfreien Pflichtkindergarten zur Verfügung stehen. Für den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und betreuungsangebots sind mindestens 47,125 Millionen Euro und für die frühe sprachliche Förderung sind mindestens 18,125 Millionen Euro vorgesehen. Die verbleibenden Zuschüsse können bedarfsgerecht eingesetzt werden. Der Kofinanzierungsanteil der Länder wurde – mit Ausnahme der Mittel in der Höhe von 70 Millionen Euro für die Besuchspflicht – auf 52,5% und damit auf rund 38 Millionen Euro angehoben. Definitionen wurden überarbeitet.

Weiterführende Informationen

15a Vereinbarung über die Elementarpädagogik in den Jahren 2018/19 bis 2021/22

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2018_I_10

Statistik Austria, Geburtenstatistik

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html

